

Verkündet
am 27. Mai 1964
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinz H. [REDACTED] in W. [REDACTED]/T. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Bäckermeister Hans St. [REDACTED] in R. [REDACTED] [REDACTED]/[REDACTED], Post
[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl,
Dr. Dorschel, und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 19. April 1963 aufgehoben.

Die Sache wird an das Berufungsgericht zur anderwei-
tigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 17. Juni 1960 kaufte der Kläger von dem Beklagten "ein betriebsfertig eingerichtetes Automatengeschäft", bestehend aus 5 Automaten zum Verkauf von Traubenzuckerpackungen für Kraftfahrer, die anschließend entsprechend einer Vereinbarung der Parteien an verschiedenen von dem Beklagten ausgesuchten Tankstellen aufgestellt wurden. Der Kläger zahlte dem Beklagten für die Automaten 4 500 DM und für die gleichzeitig gekauften und gelieferten 5 Kartons Füllware 260 DM. Mit Schreiben vom 27. September 1960 forcht Rechtsanwalt M. im Auftrag des Klägers den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an. U.a., so schrieb der Rechtsanwalt, sei der Kläger dadurch arglistig getäuscht worden, daß der abschlußbevollmächtigte Vertreter B. des Beklagten angegeben habe, aus dem Automatengeschäft sei ein monatlicher Gewinn von ca. 500 DM zu erzielen.

Der Kläger verlangte Rückzahlung des für die Automaten und die Füllware gezahlten Kaufpreises abzüglich eines Betrages von 52 DM, den er aus dem Verkauf von Füllware Erlöst hatte. Er klagte einen Betrag von insgesamt 4 708 DM nebst Zinsen ein. Das Landgericht sprach die Klage zu. Es hielt eine arglistige Täuschung durch Vorspiegelung eines nicht erzielbaren Gewinnes für erwiesen. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung des Beklagten als unzulässig. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Hilfsweise begehrt er Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landgericht hatte die vom Kläger erklärte Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung durchgreifen lassen. Es hatte ausgeführt, der Beklagte habe, wie dem Gericht aus einer

Reihe mit dem vorliegenden Rechtsstreit verbundenen Parallelprozessen bekannt sei, in Zeitungsanzeigen systematisch monatlich eine Rendite von 100 DM je Automat in Aussicht gestellt und auch seine Vertreter beauftragt, die Kunden mit diesen Angaben zu werben. Deshalb sei das Landgericht der Überzeugung, daß der Beklagte auch bei dem Kläger die den Tatsachen nicht entsprechende Vorstellung erweckt habe, er könne einen Gewinn von monatlich ca. 500 DM aus den 5 Automaten erzielen. Der Beklagte habe gewußt, daß die Automaten nicht funktionierten und daß sie also schon aus diesem Grunde keinen Gewinn in der angegebenen Höhe abwerfen könnten. Er habe daher den Kläger arglistig getäuscht. Das Landgericht hatte dem Kläger aus dem Gesichtspunkt der Rückabwicklung des mit Erfolg angefochtenen Kaufes einen Schadensersatzanspruch (§§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB) und einen Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zugebilligt. Den Zinsanspruch hatte es aufgrund Verzuges des Beklagten bejaht.

In der Berufungsbegründung hatte der Beklagte sich dagegen gewandt, daß das Landgericht keine Feststellungen getroffen habe, inwiefern die Tatbestandsmerkmale des § 263 StGB in objektiver und subjektiver Beziehung verwirklicht seien. Hinsichtlich des Anfechtungstatbestandes war die Berufungsbegründung (unter offensichtlicher Verwechslung des Urteils mit einem solchen eines Parallelprozesses) entgegen den wirklichen Ausführungen des angefochtenen Urteils in erster Linie davon ausgegangen, das Landgericht erhebe den Vorwurf, der Beklagte habe dem Kläger in arglistiger Weise verschwiegen, daß zum Betriebe der Automaten eine Einzelhandelsgenehmigung mit dem Erfordernis einer besonderen Prüfung notwendig sei. Diesen Vorwurf hatte sie bekämpft, und im übrigen hatte sie (vorsorglich, weil das angefochtene Urteil auf dieses Vorbringen nicht eingegangen sei) bestritten, daß eine bestimmte Einnahme aus den Automaten im Kaufvertrag verbindlich zugesagt worden sei. Sie hatte auch den Standpunkt vertreten, die Wahrung der Anfechtungsfrist müsse geprüft werden. Das Landgericht habe ferner übersehen, daß sich der Schriftwechsel nur auf die Mangelhaftigkeit eines einzigen Automaten beziehe.



Das Berufungsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie inhaltlich nicht den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO genüge. Es fehle, so führt es aus, an einer der Eigenart des Falles angepaßten, die einzelnen Beschwerdepunkte aufzeigenden Begründung. Der Angriff gegen die vom Landgericht festgestellte Täuschung über die Notwendigkeit der Einzelhandelsgenehmigung gehe ins Leere, weil das Landgericht sich mit der Frage überhaupt nicht befaßt habe. Dort, wo das Landgericht in Wirklichkeit die arglistige Täuschung sehe, greife die Berufung aber nur vorsorglich und unter ausdrücklicher Hervorhebung des Umstandes an, daß das angefochtene Urteil die Frage nach der Rendite aus dem Automatengeschäft überhaupt nicht behandle. Dieser nur vorsorgliche Angriff der nach den eigenen Ausführungen des Berufungsklägers überhaupt keine Rüge des Landgerichtsurteils sein solle, könne nicht als wirksamer Berufungsangriff gewertet werden. Er gehe überdies ebenfalls ins Leere, weil der Berufungsführer lediglich anführe, er habe eine bestimmte Zusicherung im Rechtssinne nicht gegeben, eine Frage, auf die das Landgericht seine Begründung nicht abgestellt habe.

Schließlich, so meint das Berufungsgericht weiter, könnten auch die Ausführungen der Berufungsbegründung über die Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB nicht als eine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil im Sinne des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO angesehen werden. Für sich betrachtet, sei dieser Teil der Berufungsbegründung nicht mehr als "eine allgemeine Bemerkung ohne jede Substanz". Außerdem richte sich dieser Angriff, wie die Bezugnahme des Berufungsführers auf seine vorangehenden Ausführungen zeige, nur gegen einen vom Landgericht nicht einmal angenommenen Betrugstatbestand (betrügerische Täuschung über das Erfordernis einer Einzelhandelsgenehmigung). Hinzu komme schließlich, daß zu dem weiteren Haftungsgrund aus § 812 BGB (der für sich allein geeignet sei, die landgerichtliche Entscheidung zu tragen) ein substantiierter Angriff vollständig fehle. Erschöpfe sich aber die Berufungsbegründung in Ausführungen zu einem Punkt (Betrug wegen Täuschung über die Notwendigkeit der Einzelhandelsgenehmigung), durch den der Berufungskläger

nicht wirklich beschwert sei, so liege eine den Erfordernissen des § 519 ZPO entsprechende Berufungsbegründung nicht vor.

IV. Die Revision bekämpft den Standpunkt des Berufungsgerichts als rechtsirrig. Sie hat Erfolg.

Die Begründung, die das Berufungsgericht für seine Entscheidung gibt, läuft darauf hinaus, daß die Berufungsbegründung nicht ausreichend (im Gegensatz zu zulässig) sei. Dieser Gesichtspunkt hätte es aber dazu führen müssen, den Rechtsstreit sachlich zu entscheiden. Denn das Erfordernis des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ist ein rein formales. Ob das Vorbringen des Berufungsführers in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht beachtlich ist oder nicht, ist für die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsmittels unerheblich (vgl. BGHZ 7, 170, 173; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 519 Anm. III, 2 c). Entspricht die Berufungsbegründung den formalen Erfordernissen, so ist der Weg für die in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unbeschränkte erneute sachliche Nachprüfung des gesamten Streitstoffes in den durch die Berufungsanträge gezogenen Grenzen frei, und es ist dem Berufungsführer nicht verschlossen, sein Vorbringen zu ergänzen (RGZ 149, 202; Stein/Jonas/Schönke, aaO). Wie in der angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 7, aaO) besonders deutlich hervorgehoben wird, hat der Gesetzgeber wohlweislich davon abgesehen, weitere Anforderungen an den Inhalt der Berufungsbegründung zu stellen, weil es sonst zu einer Überlastung der Gerichte, zu zahlreichen Zweifelsfragen und zu einer Rechtsunsicherheit geführt hätte, wenn als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Berufung eine Berufungsbegründung gefordert worden wäre, die über das Formale hinaus auch inhaltlich den Absichten des Gesetzgebers genügt.

Ein Formverstoß in diesem Sinne liegt hier nicht vor. Unschädlich ist es, daß sich der Prozeßbevollmächtigte des Berufungsklägers offensichtlich einer "Sammelbegründung" bedient, die nach Möglichkeit allen damals miteinander verbundenen Parallelprozessen angepaßt sein sollte. Damit wird der Eindruck, daß ein "ernsthafter Berufungsangriff" auch gegen das einzelne Urteil erhoben wird, nicht aufgehoben. Aus dem Inhalt der Berufungsbegründung

ergibt sich für den Entscheidungsfall, daß der Berufungskläger keine inhaltslosen formalhaften Redewendungen bringen, sondern daß er einzelne Punkte, die in dem angefochtenen Urteil behandelt werden, sachlich und auch substantiiert bemängeln will. In diesem Sinne sind seine Rügen zu verstehen, das Landgericht habe die Voraussetzungen des § 263 StGB nicht im einzelnen festgestellt und damit die Haftung des Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB nicht unterbaut. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist es für die Zulässigkeit der Berufung unerheblich, ob die Voraussetzungen für eine Rückabwicklung des nichtig gewordenen Geschäfts nach Bereicherungsgrundsätzen ohne weitere Feststellungen gegeben waren. Denn diese Frage liegt allein auf dem Gebiet der sachlichen Nachprüfung und kann eine an sich zulässige Berufung nicht unzulässig werden lassen.

An dieser Beurteilung würde sich selbst dann nichts ändern, wenn der Berufungsführer den vom Landgericht vertretenen Standpunkt (daß der Bereicherungsanspruch auf alle Fälle durchgreife) erkannt und nur deshalb zu diesem Punkte keine Ausführungen gemacht hätte, weil er nichts dazu sagen konnte. Das Berufungsgericht war - und das ist allein entscheidend - wegen des Berufungsangriffs gegen die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils zu § 263 StGB gehalten, den gesamten Streitstoff in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachzuprüfen.

V. Das Urteil des Berufungsgerichts unterliegt somit der Aufhebung. Die Sache muß daher nach § 565 Abs. 1 ZPO an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten der Revision zu entscheiden haben wird.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Lorschel Dr. Messner